Auszüge aus noch ungedruckten politischen Briefen von unsern Zeiten

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 2 (1798-1799)

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

jedoch will er bie Reifezeit fur bie entferntern Dit: glieder abrechnen. Koch glaubt, allerforderft konne habe ich bisher der Berathung über den gegenwartis tur die drei Monat, welche die Constitution Bacang gen Gefehesvorschlag zugehört. Was haben fich nicht febert, nichts von der Befoldung abgezogen werden, die Bertheidiger deffelben erlaubt? Einer hat geschwos theils weil Die Reprafentanten in Diefer Zeit vielleicht ren, Der andere hat fich auf fein Gewiffen berufen; nicht für ihre gewöhnliche Erwerbsart arbeiten tonnen, hier wurde geschimpft, bort gebrobt, der Eifer wurde theils weil Dieselben mahrend Dieser Zeit fich fur bis zur Ausschweifung, zum Lacherlichen übertrieben. wichtigere, groffere Arbeiten ber Gesetzebung, wie Was war es als Trohung, wenn man verlangte 1. B. zur Abfaffung der allgemeinen Gefezbucher, vor: Die ganze Discussion follte durch offiziellen Druk bes Lereiten follen: dagegen mann in der übrigen Zeit Itr faunt gemacht werden? Die Bertheidiger Des Bors fant genommen wird, so ift diefer willtubrlich, und fchlage werben ihre Orationen, in einem fichern frans rubrt von der Sorgfalt für feine eignen Geschafte ber, zösischen Blatte, gar schon verbeffert und ausgeführt und es ware ungerecht, wenn man in dieser Zeit zu lesen bekommen! Darauf konnen wir zählen. seine Befoldung vom Staate beziehen wollte, daher Was war es mehr oder weniger als lächerlich,

aber man muffe auf die Reprefentanten der entfernten Diefesmal in unferm Gaale fein Pathos! Kantone, nach Jominis Antrag, besonders Rufficht nehmen. Schlumpf fimmt gang Gutern bei. Ater: (Die Fortsetzung folgt.) mann will and Roch beiffimmen, aber noch neben ben Krantheiten auch besondere Rothfalle ausnehmen, und fodert 14 Tag Freiheit mit ber nothigen Zeit für hin; und herreife. Euftor fimmt für 8 Tag Urlaub mit Befoldung und will nur Krantheit ausnehmen. Michel will nur 14 Tag Urlaub mit Befoldung ge: Briefen von unfern Zeiten. (1) ben und aus Furcht wir werden alle zu viel frank, teine Ausnahme zu Gunffen der Krankheiten machen: in Rufficht der 3monatlichen Bafanggeit, glaubt er, Unmerkung der herausgeber, follen diejenigen Mitglieder, welche an den Gefezbu, Der Brief, den wir hier in ziemlich vollffan dern arbeiten, bezahlt werden; Diejenigen aber, wel Auszuge liefern, ift an einen ber Berausgeber gefchries che wie er, nur aufstehen und sigen bleiben, glaubt ben; dieser behalt sich vor, ihn in einem der nachsten er, sollen während der Bacanzzeit keine Besoldungen Stücke zu beantworken; er deukt über verschiedene ziehen — Groffer Lerm durch zur Ordnung rufen — Punkte ganz verschieden von dem scharssinnigen Bersdurch Begehren von Abstimmen und Begehren ums fasser desselben, und wird mehrere seiner Behauptuns Wort — Man stimmt ab und nimmt Jominis An gen zu widerlegen versuchen. during angenommen wird. trag an.

Marcacci fodert, daß diese 8 Tag Urlaubs: geit mabrend benen doch die Befoldung gezogen wer ben barf, jedem Mitgliede nur einmal im Jahr ge

flattet werde.

E sch er bemerkt, daß die Anwendbarkeit des eben beschienen Grundsahes noch viele Verordnungen und Bestimmungen ersodere, über die die ganze Versamm:
Imig nicht ohne ein Commissionalgutachten eintretten kann, daher begehrt er Verweisung dieses Gegensfan:
des an eine Commission.

Mentet werde.

der he lvetische Genius herunggegeben von Heilung hehren helvetischen Freunschen Geitchrieft und seinen helvetischen Freunschen Geitchrieft werden seiner vielvers sprechenden Feitschrift werden sein.

In Flücktige Ue der sicht der neuesken Schlieben falle der Neyn blik. (Eine durch alte Hefte des Journals fortlausende Andrik.)

Des an eine Commission.

Suber fimmt gang Efchern bei , und fobert. bag ber Gegenstand ber Commission zugewiesen werde, weil es farglich ift, daß wir uns noch 8 Tag Befols Dung borbehalten, mann wir gu Beforgung unfrer eignen Angelegenheiten Die Gefchafte Des Stants vers ur beilaufig gur Umereitebung feinen

laffen.

Efchers Untrag wird angenommen inime hine ache Laye frei gegeben iberden mit zelf

Huber: Mit so viel Ednact als Norwunderung

seine Besoldung vom Staate beziehen wollte, daher Was war es mehr oder weniger als lächerlich, simmt er, jedoch mit Ausnahme der Krankheiten, wenn man namentlich die Fahigkeiten verschiedener Jominis Antrag bei. Mitglieder würdigte? Den Patiemen des Arztes, der Huber stimmt ganz dem von Koch aufgestellten sich dieses herausnahm, ist es ein Gluk, wann er Grundsaz bei. Suter stimmt auch Koch bei, glaubt am Krankenbette sein Opium schiklicher andringt, als

dings our and poort the Pengli best Broorfa

Auszüge aus noch ungedruften politischen

men. (E. Groffer Rath, 30 92

Der Brief, den wir hier in ziemlich vollstandigem indiamisse vier fich. It

(1) Sie werden in bem nachfiens in zwanglosen heften, berauskommenden (bei Gefiner, Nationalbuchdrucker in Lugern und Burich) neuen fehweigerifchen Journale:

and gur Aufflarung einzelner Gegenden unferer Baterlandsgeschichte , seit der Umbildung helvetiens in einen Treiftaat reprhsentativen Spkems.
(Diese Beitrage rerden dem helvetischen Genius meistens von solchen Männern geliefert werden, die selbst in der Revolution bedeutende Kollen spielten.)

3 Abhandlungen über die wichtigern Segenstände

no gother paterlandischen Gesegebung.

berlegung, nicht etwa, Etwas einer Entschulz stein Rampf über das Beffere, feine Doposition bigung der Ginenckung und Befanntmachung des mehr statt findet, ift entweder in seiner hochien Briefes, abnliches zu suchen. Im Gegentheil soll; moralischen Bollsommenheit, oder in seiner tieffent uns dieselbe einzig die Gelegenheit verschaffen, zu er; "Unvollkommenheit, eutweder ein Land voller Weisen, bag der schweizerische Republikaner "voler voller blind gehorsamer Unterrhanen und fortfahren wird, jedes hohe Intereffe, jede wichtige |, Stlaven. " Ungelegenheit der Republif, mit der offensten Freimit thigfeit ju behandeln und daß er überzeugt ift, Die Die Berausgeber. neue Ordnung der Dinge, und der republikanische Ge, meingeift, durch den die helvetische Republik allein gedeihen kann, erheischen unnachläßlich Publicität und

Entfernung jedes tauschenden Schleiers.

Imar ist unste constitutionelle Presserie Die Ansgabe, deren Ausschlung ich Ihnen zu verheit suspendirt, an ihre Stelle ist (wie wir glauben durch Irrthum der Gesezgebung) die Direktorial Regierung im repräsentativeu Centralsstem, die Presseriheit getretten. Darum aber, Dank dem Energie des Bolks und deren Freiheitsssicherung, so in guten Genins, der unser Direktorium beseelt, ist reinen Demokratien am vollkommensten statt sindet, die Presseriheit nicht aufgehoben; ihre Gargu vereinigen?

rantie nur ist verändert; an die Stelle der Consistention ist die Majorikat der Direktoren getretten. dienen.

Immer ist die Direktorialpresseriheit noch viel besser Die modernen, republikanischen Konstitutionen als die Manarchenverskreiheit; denn bei dieser können scheiden mit weiser Sorgsalt die gesezgebende, richterzals die Manarchenverskreiheit; denn bei dieser können scheiden mit weiser Sorgsalt die gesezgebende, richterz als die Monarchenpresfreiheit; denn bei dieser konnen scheiden mit weiser Sorgfalt die gesezgebende, richterz jeden Moment, an Friedrichs des Grossen Stelle, liche und vollziehende Gewalt. Samtliche drei sund Friedrich Wilhelme tretten; was aber weit Besentlig in Rufficht ihrer Burde einander gleich. cher ist : es fann diese nicht wie jene, sobald es des Das ganze Bolt überträgt seine Majestätsrechte. Gesetzgebers Wille ift, wieder aufgehoben und in die jenen Gewalten, und überlaßt fich nachher blindlings constitutionelle Preffreiheit verwandelt werden: bald den Berfügungen der Gesetzgeber, Richter und Direka wird die helvetische Gesegebung Diese kostbare Perle toren. jurufnehmen.

der ungestörtesten Preffreiheit sicher; denn er wurde seiner Stellvertreter zu ernennen, ist ihm keine eigentsdiese keinen Tag überleben, und wie sein Namensvor- liche Sonveramitatsakte gelassen. ganger der Republicain français (wir sprechen von dem in Folio) seinen Ramen langst nicht mehr führt, eine Neihe von Wahlen in den Händen einiger Wenis so wurde sein schweizerischer Nachfolger ihn auch gen concentrirt. hierin nicht verläugnen. Der schöne Rame darf, was er bezeichnet, nicht und niegends überleben.

Briefes:

Couple

Beurtheilung vorhandener Bunsche für ju ge- in feiner Souverainitat so fehr beengt, bag es

5) Statistische und geographische Nachrich- sein sollen) läust, offenbaren zu können. Es blibt ten von verschiedenen Gegenden der Schweiz. ihm nur übrig zu gehorchen.

O Bezeichnung des Fortschreitens in der 2) Er fann nicht einmal seine Konstitution, wenn Kational - Eultur und des öffentlisse ihm auch noch so drückend wäre, durch einen ehen Seifes in delvetien. — Anzeigen größen Sowerasinikatsakt abändern, sondern muß dies von Kunst - und wissenschaftlichen Sachen.

Wir bitten indeg, in diefer Unfandigung einer Birlows, Gin Staat, worin fein Zwift ber Meinungen,

Aufferdem, daß das Volk einmal im Jahre jufam? Der schweizerische Republifaner ift auf jeden Fall mentrit, um nur Wahlmanner gur Ermahlung

Die samtliche Gewalt des Volks ift also durch

Die Regierung wird dadurch der mahre Sous verain oder das Staatsoberhaupt, welches das Wir schließen mit einer Stelle des nachfolgenden Mecht hat, den allgenreinen Willen zu bestimmen. Es ift nur durch die allgemeinen Grundfate der Konstitus tion beschränkt.

4) Politische Abhandlungen, in Bezug auf unsere felbst und besonders weim er gegen den Willen seiner auffern Berhältnisse Helvetiens.

7) Kurze Diographien merkwürdiger Männer von der Efte seiner Stelkvertreter erwarten. Roch des Vaterlandes — meistens als Veilagen zu übler ifts, wenn das Volk seiner Konstitution nicht ihren Silbunden.
2) Wünsche, Burchläge, kurze Anchrächten, Auszüge von grösserer Koth, von fremden Händen annehmens nurßer.

majeftat bes Bolfs und bei ber Gewalt ihrer Regie, nen eines Fürften jur Baterlandstiebe haben fonnen) lifen fatt des einzigen Gewalthabers einige find , Daterlands als fein eignes Berf. daß bie Alemter feiner Dererblich ung fahig find, daß fein Stand befonderer Borrechte genießt. -Die Regierung ift allein thatig, das Volk durchaus bort find und sich in den neuen Republiken bis zur bis auf Ernennung einiger Wahlmanner, paffiv.

Nothwendige Folgen diefer neus republikanischen

Staatsorganisation find:

1) Daß die Regierungen mit derfelben Energie bandein können, welche bisher den Monardien vor: zugsweise eigen zu senn schien; Rom ware ohne feine Dittatoren früher untergegangen; und Frantreich ware nicht mehr Republik, ohne Robespierre und

den alten Wohlfahrtsausschuß.

2. Dag bad Bolt, wiewohl es im Genug feiner Menschenrechte geht, bennoch bei seiner Berarmung Der Borwelt untergiengen, wurden von neuem auf an Majeffat, fatt bes hohen Freiheitsfolges nur Unterthanengefühl nahrt, gehorfam in den res gelmaßigen Bang eintritt, und das als Gute bon ber Gute feiner Regierung erwarten muß, mas es als Pflicht zu fodern berechtigt ware. - Die Bater: landsliebe wird versiegen, jene Quelle erstaunlicher Thaten und jenes edlen Heroismus, welcher nur in ben Jahrbuchern ber Demotratien erblift wird. - Die hervoripringenden groffen Handlungen erhabener Men, schen werden ausbleiben. — Eigennug, Gewinnsucht, Alemterbewerbungen, fleinlicher Ehrgeiz, steize Sub, proination, genug alle Fehler der Monarchien, werden bald das Eigenthum der neuen Republiken werden.

Es ift mahr, auch der Wuth der Faktionen und ihrem Aufkommen, und ihrer Herrschaft, sind die Mittel genommen in den centralischen Republiken. Dieses Borrheits rühmten sich bisher auch die Mos narchien und mehr noch als sie, die Despotien. Dem wo einer herrscht, ift keine Faktion möglich,

aber auch feine Opposition.

Gin Staat, worin tein Zwift ber Meinungen, fein Kampf über bas Bessere, keine Opposition mehr flatt findet, ist entweder in seiner bochsten, morali, schen Boufommenheit, oder in seiner tieffen Unvoll, fommenheit; eatweder ein Land voller Weifen oder voller blind gehorfamer Unterthanen und Celaven.

Regierung dem Bolte fur feine Umisverwaltung ver prafentative Democratie fenn. antwortlich war, zeigten den Menschen in seiner ganzen Formen find wandelbar, sind die Erfindung Kraft und Wurde, frei, unternehmend, ungelahmt. gen der jeweiligen Bedürfniffe und Einsichten. Wir Die Gesellschaft der Burger war eine Gesellschaft von durfen sie nicht durch die Konstitution verewigen wols

3) Es kann seine Stellvertreter auf keine Weise Fürsten. Jeder liebte das Vaterland über alles, deme zur Rechenschaft ziehen, kann, wenn diese selbst die jeder betrachtete es als ein ihm vom himmel anver-Konstitution überschreiten, und sich unter einander trautes Gut; jeder liebte es, nicht weil das Glut und nicht firafen wollen, keine Errafe über fie verhängen. Unglut des Vaterlandes auch fein eignes Wohl und Die neuen Republiken find also bei der Schatten, Web (ein egoistischer Grund, den auch die Unterthas rung, den Monarch ien abnlich worden, in welchen fondern weil er fich durch feine Mitwirksamkeit als das Bolf nichts, und die Regierung alles zu sagen einen Miturfacher des öffentlichen Heils und Uebels hat; nur mit dem Unterschiede, daß in diesen Repub, ansehen konnte. Er betrachtete den Wohlstand des

> Daher waren die erhabnen freiwilligen Opfer für das Baterland möglich, welche in Monarchien uners linbekanntheit verfeltnern werden; — daher die vers wegene Eucschlossenheit, für die Freiheit in den Tod zu gehen und das Hochgefühl im Tode, fürs Vaters land sterben zu können!

Wenn es der freien Wahl der Helvetier überlassen wurde, fich eine eigne Staatsverfaffung zu geben : fo wett ich hundert gegen eins, daß das gesammte Bolk die democratische Verfassung zurüksodern wurde, als diejenige worinn die höchste Freiheit mögs lich ist; und alle republikanische Tugenden, welche mit bluhn!

Das Volk in Masse konnte nicht regieren und Gefete geben; es wurde fich in fleine Rantone aus einander sondern und der Foderalismus ware von

neuem organisiert.

Der Föderalismus wie er bisher war, bleibt ein politisches Ungeheuer, gelahmt zu groffen Unterneh; mungen, nur fark genug feine eignen Glieder ju gers fleischen. Rein Baterlandsfreund von Erfahrung und Einsicht wünscht ihn zurüf.

Wie aber laffen fich die Tugenden der Republifen representativen Centralinstems mit den Tugenden reiner

Democratien vereinigen?

ing some and

Ich gebe Ihnen nun, boch nicht ohne Schuche ternheit, Die Antwort:

rain." (Helv. Konst. 1 Eit. 2 Art.)

119(2.

" Das Bolt fann nie feine Couverainitat gang " verauffern. "

Mit diesen Worten wunscht ich ware der Schluß vom zien urt. der helvet. Konstitut. ausgedruft, wo Die reinen Democratien, wo die bochfte Gewalt es fatt beffen heißt: "Die Regierungs form, wenn immer in den Sunden des Boltes lag, ober mo die fie auch follte verandert werden, foll allezeit eine res

len, weil wir die Bedurfniffe unfrer Nachwelt viel gulfreies Bolf fann nie Monarchen, nie Erbichaff ber wenig fennen und weil es von uns eine lacherliche Staatswirden, nie Unterschied der Stande unter fich Unmaßung ift, zu glauben, daß die Rachwelt und au einführen oder einführen lassen. Einsichten und Erfindungen nachstehen werde. Wir! konnen sie aber auch nicht verewigen, weil das gang veräussern. funfeige Schiffal unfrer Staatsformen fo wenig von unferm Willen abhängt, als die Vollziehung einer testamentarischen Stiftung nach Jahrhunderten, wo Die Stiftung durch allerlei neue Berhaltniffe in glei: " verfassung felbst; billigt oder verwirft die vorge: chem Grade nachtheilig werden fann, wie sie ehmals , schlagnen Abanderungen der Konstitution. unter andern Umstanden wohlthatig war.

Das Bolk, so wie der einzelne Mensch, darf nur dasjenige nicht veräuffern, was es, feiner Men: schenwurde und Vernunft gemäß, nicht veräussern 3, disch wechselnden Mitglieder der höchsten Obrige

fann.

Der Mensch, so lange er ein vernünftiges Wefen ift, darf und kann nicht, ohne den Begriff von seiner Würde zu vernichten, sein Recht auf Freiheit, Gleich beit und Eigenthum verauffern.

Gleichheit und Eigenthum zu fichern - fo entspringt

das Bolf, ber Gtaat.

schmelzung so vieler einzelnen Krafte (Menschen) zur nothwendig: Beschirmung der Rechte des Einzelnen und des Gangen entspringt, ift Couverainitat.

Wenn der einzelne Mensch das Recht und die Dar und ganzlich einem andern Menschen veraussern merden nach ben Carmen der Glieder des Direktoriums wollte: fo mußte er in den Stand ber bolligen Un: mundigkeit, Abhängigfeit oder Unterthanenschaft treten. Er hienge von den kaunen des Vormunds ab; er ware nicht mehr frei, nicht gleich mit ihm, hatte kein bestimmtes Recht auf Eigenthum, ware der Willführ des andern freigegeben. Der reife vernünftige Mensch kann es nicht; er kann nicht freiwillig seiner eignen Burde entfagen.

Wenn ein ganges Bolf fich auf immer feiner Ges walt entauffert, feine Rechte und Freiheiten zu erhals ten und ju schirmen, wenn es zwar Berwalter des ,, Rathes oder auch nur das alteste Drittel, das gange Bermund) ernennen darf, ohne den Berwalter ver, 30 ober die zwei jungern Drittel erhalten Urlaub für antwortlich machen zu können, wenn es sich mit einem " das Sommerhalbjahr. Zwar können die Glieder Worte seiner Souverainität begiebt: so hert es auf " des beurlaubten Theils, wenn sie wollen, auch den frei ju fenn, es trit freiwillig in den Ctand der Un: " Urlaub ausschlagen, aber fie erhalten bemungeachtet mundigkeit, es hangt von der Tugend der erwählten ,, nur halbjahrige Befoldung. Staatsverwalter ab; es ist der Billsühr derselben Die helvet. Konstit. schreibt vor (Art. 64.), daß preiß gegeben (besonders, wenn es weder aus sich selbst die Staatsgrundgesetze aufstellte, noch Mittel in Handen behielt, dieselben bei Vernachläßigung ihrer durch die obersten Gewalten ehrwürdig zu machen.) Ein reises, vernünstiges Volf — ein freies Volf, seigebenden Korps verwalten? soll in dieser Zeit das fann es nicht; kann nicht frewillig seiner eignen Würde bung mit provisorischen Decreten ausfüllen? Wirden die Verselbung mit provisorischen Decreten ausfüllen? Wird

Das Volk kann mithin nie seine Souverainität

"Das Volf als Souverain giebt sich feine Staats:

"Das Volt, als Seaverain, ernennt die perios " feiten.

" Das Volk, als Souverain hat das Recht su , fodern, daß feine bochften Obrigfeiten die von ihm Diele Menschen treten gesellschaftlich zusammen, " gegebne Konstitution ehren, so, daß dieselbe von um mit vereinten Kräften ihr Recht auf Freiheit, " teiner der höchsten Gewalten verlett werde."

Das Recht wird von niemand bestritten werden - aber ein Recht, welches nie ausgeübt werden kann Die Gewalt, welche aus diefer Zusammen, und darf, ift fein Recht; daher werden folgende Gate

"Die höchsten Gewalten find: ber gefeggebende " ober groffe Rath, das Bollziehungsdirettorium und " gefetgebenden Rathe erwählt.

"Die Glieder des groffen Raths werden vom " Bolfe erwahlt, nach Maafgabe ber Bevolferung " der Rantone; zweijahrlich tritt nach der Anciennetat " ein Drittel der Mitglieder aus.

"In Friedenszeiten foll die Salfte des groffen

Die helvet. Konstit. Schreibt vor (Art. 64.), baff

dieses nicht die Quelle unibersehbarer Berwirrungen Athen und Nom waren darin sehr weise; die Be-und Unzufriedenheiten im Bolke werden? Wird das schlusse ihres Senats hotten eigentliche Gesetzekt Direktorium immer von so tugendhaften, freiheitlies für ein Jahr; sie durfren nicht beständige Gesetze benden Mannern besetzt senn, wie es gegenwartig ist? werden, als nur durch den Willen des Bolls.

Theils um dem Staat einige Ausgaben, theils Auf ahnliche Weise wirden die Gesetze des persons vielen Renvolgenten die Ihmesenheit von ihren wennten Drittelrathe nur provisorisch gelten, bis sie

um vielen Reprafentanten die Abmefenheit von ihrem manenten Drittekraths nur provisorisch gelten, bis fie

tern, geschieht der obige Vorschlag.

Aus nicht ganz richtig augewandter Dekonomie, haben einige Meprasentanten geaussert, daß es für die Staatsausgaben wohlthätiger fenn wurde, die 3ahl der Mitglieder des groffen Rathes in ver , mablt, sondern jeder Kanton giebt eine bestimmte fleinern — Berkleinert die Bahl eurer Gefeggeber "Zahl von Gliedern zum Genat, weiche im Kanton und verlangert ihre Amtezeit; fo fent ihr der Uri, " von dem fie ernannt werden, ansaffige Burger senn ftofratie wieder ziemlich nabe.

tution modifizieren wollen, follten fie lieber der Demo, , aber fruber burch das Bolt in den proviforischen fratischen als der aristokratischen Form naher führen ; hur und Wahlbersammlungen, zurükgerufen und durch Constitution, Bolfswille, Pflicht und Vaterlandsliebe , andere Glieder erfest werden."

fodern diefes.

darf nicht vermindert werden. Unter hundert findet nes Kantons oder einen befannten helvetischen Bürger fich leichter ein weiser und tugendhafter Republikaner aus andern Kantonen zu berufen. Bei der Wahl des ein, als unter zwanzig; und hundert find schwerer zu Senats ift dieses nicht erlandt. einem Berbrechen gegen das Bolf und die Freiheit ju vereinen, als gebn Manner.

3 ffandig berfammelt; er revidirt bie neuen Gefete Bezug auf feine Senatoren. " des Sommerhalbenjahrs; er wählt das neue Glied

» vollständig versammelt.

Er fann von seinem gurufgebliebnen Theil, un Foderalismus mitten im stellvertretenden Syftem auf , abhängig bom Senat, oder bom Genat unabhangig gehen? so bon dem gurufgebliebnen Theil, zu jeder Zeit mah: prend des Urlands und in furger Frift gusammenber 3 rufen werden.

und Die Gefeggeber gewähren.

Die zwei Drittel während des Urlands in allen Theilen der Republit verfireut, hatten Gelegenheit, Damen fürchten, tein altes, aber auch tein neues Den Geift des Wolfs, die Bedürsniffe des Landes und Borurtheil begrüffen. bie Wirkung ber gegebnen Gefete mit eignen Augen

an beobachten.

Montesquien macht im zweiten Buche feines unfferblichen Werkes, die Bemerkung, daß es zuweis , ffen Aufficht über die drei oberften Gewalten ems len portheilhaft fen, erst ein Gesez, deffen Wirkungen, to pfangen, daß feine derselben aus den heiligen Inconvenienzen u. f. f. sich unmöglich alle voraus 5 Schranken der Constitution geht."
berechnen lassen, zu versuchen, bevor man es als Das Bolk giebt die Constitution; das Bolk ers ein fortdauern bes erflart. Die Confficutionen bon wennt die Gefeggeber, Richter und Regenten (Diret

Wohnort und ihren hauslichen Geschäften zu erleiche im Winterhalbjahr vom vollsfandigen Rath bestätigt, oder aufgehoben oder modifigiert worden waren.

bie Seiftung purch allerlet neue Berhakniffe dem Grade uachtheilig weber barbe wie fie Der Senat wird nicht nach der Wolfsahl gez " muffen. Die Genatoren fonnen nicht langer als Die Gefeggeber Helvetiens, wenn fie ihre Confti , acht Jahr im gefeggebenden Corps bleiben: mohl

Es ift dem Volk bei der Bahl eines Gliedes Die Anzahl der Reprafentanten im groffen Rath jum groffen Rath überlaffen, ihn aus der Mitte feis

Der Senater wird durch diesen Artifel ein Mann bes Kantons. Noch mehr, das Volk fann auf keine Weise ein Glied des groffen Raths vor dem Ablauf feiner conflitutionellen Amtegeit von bem Poften guruf: Der groffe Rath ist im Winterhalbenjahre voll rufen — Wohl aber hat der Kanton dus Recht in

Sie erstaunen, mein Lieber! - Wie, foll ber Ge Des Direktoriums u. f. f."
nator ganz abhängig, ganz Geschöpf seines Kantons
"In Kriegszeiten — bei allen wichtigen Begeben, werden? — Wird er nicht anfangen, dem Kanton in 35 heiten der Republik - ift der groffe Rath fortdauernd allem nachzugeben? thm auf alle erfinnliche Weife zu schmeicheln? Wird nicht unter diesem Artikel ein neuer

Ich bekenne Ihnen, daß ich dem Foderalismus gram bin, wie Sie. Er wird auch unter meinem Cons stitutionsentwurf schwerlich aufblühen; aber mir ists Diese constitutionelle Beurlaubung von zweien um die wahre Bolfssonverainität und am Aus Dritteln des groffen Rathes in Zeiten der allgemeinen lofung des alten Rathfels zu thun gewesen. Ich Rube, wurde ausser der Kosienersparung noch verschies habe die Züge in diesem erhabnen Schachspiel der dene andere bedeutende Bortheile für das Baterland Staatsfrafte berechnet — und aus dem folgenden wird noch ein helleres Licht über jenen Artifel fallen.

Wollen wir die Freiheit, so muffen wir keinen

"Der Senat hat vom Bolf das Recht, der hoch:

der Grenzen der Constitution verharren und das Rasten nie weniger, als bis hieher, zu tragen verdienten, derwerf der Staatsmaschine nicht verwirren. Das dennoch für die Mation nicht entehrend ift, indem es Wolk kann die drei obersten Gewalten und die Consaus dem Bedürfnis und Gefühl der Freiheit quillt. stitution eben so wenig mit eignen Augen bewachen, Ohne einer vorzüglichen Weisfagungsgabe oder als es in Masse Gesetz geben, richten oder regieren eines ungewöhnlichen politischen Scharsblicks machtig kann. Es ernennt deswegen für diese Eigenschafe be, zu senn, kann der Kenner der Bolkergeschichte und des sondere Stellvertreter und vertraut ihnen die oberste Menschen voraus verkunden, daß jenes Mistrauen, Aufsicht an.

neuen Republiken ist diese aufsehende Gewalt über igen Folgen fortdauern werde, als die hoheit des fluffig; sie wird theils durch die sorgfaltig getroffne Boiks nicht thatlicher anerkannt ift. Warum nicht die Scheidung der Rechte der oberken Gewalten, theilsigleiche Empfindung dem frangofischen und cisalpinis

3ch will nicht einmal erwahnen, daß die "forgfaltig gen veranlagt. getroffne Scheidung" in mancher Constitution nur noch allaufehr mangelt, daß bin und wieber die vollzies belvetische Republifaner mit mir eines Ginns fenn hende Gewalt einen fast todtlichen Einfluß auf Die werde, daß dem Bolte, als Souverain, das Recht Der gefeigebende und richterliche empfangen hat - - ich Aufficht über feine Bevollmachtigten ober Gelivertres will nur diefes bemerfen: Die wurd' es um die Freister juftehe; daß es dadurch eigentlich in die mahre heit maucher neuen Republik stehen, wenn aus der Souverainitätswurde eintritt; bag es dadurch eigents Majorität ihrer Stellvertveter einst die Tugend flieben lich ein vollkommen freies Volk werde. Ich sage terlei Umffande begunstigt, die hochsten Autoritaten gen Begranzung der politischen Freiheit, nicht ift. den Entschluß faßten, ihre Rechte, selbst wider den Buchstaben der Constitution zu erweitern?

Wahrlich, ein Volk ift zu beklagen, wenn es sich gang allein der Lugend feiner Regenten auf Gnade "oder verwirft die Beschlusse des groffen Raths, je und Ungnade überlaffen muß! — Diefes traurigen snachdem diefelben mit der Conflitution in Sarmonie Glufs find auch die sammilichen Unterthauen in voll softeben, oder ihnen widerstreiten." kommnen Despotien theilhaftig. Eben dadurch unter Das Recht ohne den Zusat giebt die helvetische scheibet sich die republikanische Regierungsform, als Constitution dem Genat (Art. 47) und es ift von seis eine beffere, von der monarchischen, daß in jener Die nen Geschaften bas bedeutendfte.

bewirft.

Bon allen andern Staaten bebarf in Diefer bin erweitert werden. ficht Belvetien einer befondern Aufmertfamfeit. Theils genog bas Bolt (in demofratischen Rantonen) Der Glieber miteinander, ber Mehrbeit nach, einverftans bochften politischen Freiheit vor Annahme der Confti den find, Die ungerechtefte Willführ über die Arbeiten tution von 98, theils erwarteten bie ariftotratischen des groffen Rathes ausüben. Kantone von der Nevolution mit Sicherheit den Bes nuß derfelben. Es ift fein Geheimniß, bag Die gegens fammen, welche die belvetische Conffitution dem Bolls wartige Constitution eben darum eine allgemeine Ungu ziehungsdirektorium zueignet, eine Gewält vor beren friedenheit wider fich hatte, weil das Volk durch fie Gebranch felbst die edelmuthigen Republikaner gittern, entweder einen groffen Theil feiner ehemaligen politis welche wir gegenwartig im Direttorium feben; rechs

toren). Das Bolk will, und seiner Freiheit wegen gen die hochsten Obrigkeiten nahrte, ein Mistranen, muß es also wollen, daß jene unwandelbar innerhalb welches, ob es gleich die Glieder der hochsten Gewals

icht an. jene Eisersucht des Bolks gegen die hochsten Obrige Man mögte sagene in den Constitutionen der keiten so lange mit seinen unaussprechlich nachtheilis durch die gegenseitige eifersüchtige Bewachung dersel schen Volke gemein ist, erklart sich ohne Mühe; beim ben, hinlangsich erganzt.

Diese Ergänzung ist ein Schein, ohne Realität. hellere Spiwen. Im freien Rom hat der Argwohn Der Republikaner wird durch ihn nicht besanstigt, und die Eifersucht des Volks gegen den Senat und wenn er für die Freiheit seines Vaterlandes zittert. Abel nie aufgehört, und die zerstörenossen Bewegung

Sich fann nicht auders glauben, als bag jeder follte; wenn durch Schlauheit, Bolksträgheit und ale ein vollfommen freies, weil es dies, bei der allzuens

12.

"Der Senat, als Constitutionswacht, genehmigt,

Regenten auf den Willen des Bolts (angesprochen Der Zusaz ift in allem Betracht wohlthätig, und durch die Constitution) horchen mussen, und daß in Rufsicht eines hier mitgetheilten Systems, besonzwenn ihre Lugend sie nicht den aufgetragnen Pflicht ders nothwendig. Zwar wird die Funktion des Sesten getreu macht, die Furcht der Strafe es nats dadurch von der einen Seite eingeschränkt, aber bald wird fie auch wieder von einer andern Geite

Ohne Diefen Bufag fann ber Genat, fobald feine

Rechnen Gie, mein Lieber, einmal die Gewalt gus schen Hoheit verlor, ober, was es erwartete, nicht nen Sie baju, daß die Erdireftoren von Rechtswes gewann. Es ift fein Gehelmniß, daß von dem Aus gen nachber Mitglieder des Senats senn sollen (Conft. genblif an das Bolt ein forthauerndes Mißtrauen ges Art. 39); rechnen Sie dazu daß der Senat mit seiner

Stimmenmehrheit, jedem Befchluff des groffen Rathes | Rath mitgutheilen, und fobalb Diefer Die Antlage ge-Die gefegliche Rraft verweigern fann, ohne verpflichtet nebmigt, die Beflagten vor den Obergerichtshof ju ju fenn, ju diefer Berweigerung feine Grunde angu fenden. - wie leicht ift es nicht einer unrepublitat nischen Majoritat des Bollziehungsbiret torium's gemacht, bereinft burch eine getreue und unrepublikanische Majoritat des Genats auch Die Gefeggebung zu beherrschen, und den groffen Rath gu labmen, felbst wenn es eine Bersammlung von Brutuffen, Solonen, Rouffeau'n und Mone tesquien'en mare.

Nach den strengen Gewaltbestimmungen einer phi losophila geordneten republifanischen Staatsverfasi fung, foll und muß der Genat in feiner Gewalt Burger thun barf, was ihm das Gefes nicht unter fagt, fo barf Die legislative Berfammlung Gefete ge: mgen jugetaffen ju haben."

ben, welche die Constitution nicht unterfagt.

"Der Genat hat die Initiative gu Manderung "ber Konflitution; - ber groffe Rath muß bie 216: manderungen bermerfen, oder genehmigen, che fie gum "dem Bolk in den Berfammlungen zur Annahme vorge ob die Anklage fatt finde oder nicht." plegt werden (Conft. S. 98: Tit. XL)"

win Dingen, worüber noch kein Gefez entschieden hat, bie Klage in lezter Juftanz abgeurtheilt wird." ofollen dem Genat gur Genehmigung oder Bermer

mwird. 66.

und hat an fich weder eine gefeggebende noch vollzies hat. Erft wann die fammtlichen hochsten Authoritäten hende Rraft. Ich habe nicht Urfache noch hinzugufu, fich verschworen haben die Conftitution zu vernichten gen, daß der Senat auch die Verfügungen des Die und die Freiheit des Bolfs zu gertreten, ift Die allgereftoriums aus frinem andern Gefichtspunkt zu bei meine Insurrettion der Nation rechtmaffig und - nos verheilen hat, als nur in wiefern fie mit der Conftit turlich und unabwehrbar. tution barmonieren.

15.

brig gu fenn fcheinen."

Der S nat hat fein Richteramt, aber ift burch Die constitu ionelle Aufsicht verpflichtet, Die verfassunger drei Gemalten, Die vierte (Die aufschende) Gewalt widrigen Schritte und Anmassungen der vollziehenden mangelt, wird ihm Die Sicherung seiner Freiheit Sewalt ju untersuchen, Die Untersuchung dem groffen fehlen. -

35 Jeder Genator fann feine befondere Meinung woo oft er will, dem Genatsprotofoll einverleiben; "boch foll die Einverleibung von ihm eigenhandig ges alchehen. cc

Das lettere geschieht, um möglichen Berfalfchuns gen vorzubengen; bas erftere ju etwanigem Bebuf des

Rachfolgenden.

Beder Genator ift feinem Ranton verantworts durch den obigen Zusaz begranzt fenn. Go wie jeder slich, wenn er fich schuldig gemacht, constitutionswis "Drige Gefete oder dergleichen Direttorialverfüguns

Die Majoritat ber Berfammlungen macht den perften Untrag gur Berantwortung des Genators.

TO.

"Das Rantonegericht übernimmt die Untersuchung 39 Befchluß werden, erft nach der Genehmigung follen fie goder dem Betlagten gemachten Borwurfe, und erflart

"Findet Die Unflage flatt, fo wird ber Beflagte Mile provisorische Verfügungen bes Direktoriums wor den Obergerichtshof gewiesen, von welchem über

Durch dieg Berfahren, so schwierig auch die Bere stung borgelegt werden; und nur im erften Falle antwortlichmachung eines Genators wird, empfangt 35 find fie geseztraftig, bis der Senat einen besondern fie doch die Möglichkeit. 3war grantt dieses Siftem 35 Beschluß des groffen Raths über den gleichen Ge an einen Foderalismus, aber es grantt auch 30 genstand genehmigt, und jum Gesez erhoben haben nur, ohne hineinzutreten. Der Obergerichtshof, jus fammengefest aus ben Stellvertretern ber gefammten Der Genat empfängt durch diefen Artitel baffelbe Republit, fpricht über den Fall im Ramen ber gans Berhaltnif zur bollziehenden Gemalt, welches er gur zen Republit das Urtheil. Gin Canton darf meder gefeggebenden befigt. Er ift Bachter ber Conftitution richten, noch fich burch eigne Gewalt ein Recht ver gegen beide; er verhutet die Bermischungen beider, Schaffen, welches der gange Staat ihm nicht zuerfaunt

3ch enthalte mich für diesmal einer umftandlis chern Auseinandersetzung, sowohl bed Systems felbft, als feiner mannigfaltigen Bortheile bie ihm folgen. "Das Direttorinm ift verpflichtet, bem Senat, fo Ich mache Sie nur darauf aufmerkfam, daß in beme "bald er es fodert Rechtenschaft von feinen handlun, felben das Bolf als mahrhafter Souverain ers men abzulegen, fofern fie bem Cenat constitutionswi ficheint, von welchem einmal die bochften Gewalten ausgehen, und auf welchen fie wieder guracffehren.

Go lange unferm Ctaat, auffer ben vorhandenen